

Fragen und Antworten zur Fortbildungsförderung (FAQ) hier: Organisation der Förderung

(Stand: Februar 2026)

1. Laufzeit der Fachbezogenen Pauschale

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wird jedem Jugendamt - ohne Antrag - eine „Fachbezogene Pauschale“ gemäß § 30 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes NRW 2026 zur Verfügung gestellt. Ziel dieser Förderung ist die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte in den Bereichen 2.1 bis 2.8 der Fördergrundsätze.

Grundlage der Förderung sind die „Fördergrundsätze 2026 des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs“.

Die aktuell geltenden Fördergrundsätze finden Sie hier: <https://www.kita.nrw.de/fort-und-weiterbildung/fort-und-weiterbildungen-fuer-den-elementarbereich>

2. Wie lange gelten die Fachbezogenen Pauschalen und die Fördergrundsätze?

Die Fachbezogenen Pauschalen und die Fördergrundsätze gelten vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026. Die Fachbezogenen Pauschalen müssen jedes Jahr neu vom Haushaltsgesetzgeber (Landtag) beschlossen werden.

Für 2026 wurde die Berechnung der fachbezogenen Pauschalen an die aktuellen Zahlen der Gruppen der Kindertageseinrichtungen und der Anzahl der Kindertagespflegepersonen angepasst. Für 2027 beabsichtigt das Land die fachbezogenen Pauschalen anzupassen und fortzuführen.

3. Wie wird das Förderverfahren abgewickelt?

Das Förderverfahren (Bewilligungs- und Mittelverwendungsverfahren) wird durch das Modul Fortbildungsmaßnahmen in KiBiz.web abgewickelt.

Bei Fragen zu den Fachbezogenen Pauschalen wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Landesjugendämter:

Für den Bereich des Landschaftsverbands Rheinland

Allgemeine Rückfragen zu den Fördergrundsätzen:

Sonja Hennings, Tel.: 0221 809-6276, E-Mail: sonja.hennings@lvr.de

Ina Weckmüller, Tel.: 0221 809-4232, E-Mail: ina.weckmueller@lvr.de

Inhaltliche Rückfragen zu den Qualifizierungsmaßnahmen:

„Alltagsintegrierter Sprachbildung und Beobachtung“:

Angelina Groß, Tel.: 0221 809-4089, E-Mail: angelina.gross@lvr.de

„Medienbildung/Medienkompetenz in der Kindertagesbetreuung“
Rahel Trembaczowski, Tel.: 0221 809-4055, E-Mail: rahel.trembaczowski@lvr.de

„Inklusion“
Jeanette Cremer, Tel.: 0221 809-4060, E-Mail: jeanette.cremer@lvr.de

„Professionalisierung der Praxisanleitung“
Henriette Borggräfe, Tel.: 0221 809-4170, E-Mail: henriette.borggraefe@lvr.de

„Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung“
Janina Passek, Tel.: 0221 809 4074, E-Mail: janina.passek@lvr.de
Jens Arand, Tel.: 0221 809 4097, E-Mail: jens.arand@lvr.de

„Frühkindliche Bildung“
Silvia Franken, Tel.: 0221 809 4225, E-Mail: silvia.franken@lvr.de

Für den Bereich des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe

Allgemeine Rückfragen zu den Fördergrundsätzen:
Silke Lindart, Tel.: 0251 591 4186, E-Mail: silke.lindart@lwl.org
Andrea Aeverbeck, Tel.: 0251 591 7689, E-Mail: andrea.aeverbeck@lwl.org
Andreas Bönhoff, Tel.: 0251 591 8570, E-Mail: andreas.boenhoff@lwl.org

Inhaltliche Rückfragen zu den Qualifizierungsmaßnahmen:
„Frühkindliche Bildung“, „Professionalisierung der Praxisanleitung“,
„Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung“
Marco Lehmann, Tel: 0251 591 1590; E-Mail: marco.lehmann@lwl.org

„Alltagsintegrierter Sprachbildung“, „Inklusion“,
Cornelia Spitmann, Tel.: 0251 591 1592, E-Mail: cornelia.spitmann@lwl.org

„Inklusion, „Beobachtung und Dokumentation“,
Medienbildung/Medienkompetenz in der Kindertagesbetreuung“
Claudia Freitag, Tel.: 0251 591 8279, E-Mail: claudia.freitag@lwl.org

„Kindertagespflege“
Beatrice Prinz, Tel.: 0251 591 8385, E-Mail: beatrice.prinz@lwl.org

4. Was wird gefördert?

Das Land NRW unterstützt Fortbildungsangebote zur Qualitätssicherung und -verbesserung der pädagogischen Arbeit für

- pädagogische Kräfte in Kindertageseinrichtungen
- Berufspraktikant:innen und Personen in praxisintegrierter Ausbildung
- Kita-Helfer:innen, soweit sie sich berufsbegleitend in einer pädagogischen Qualifizierung befinden
- pädagogische Kräfte in der Kindertagespflege
- Fachberater:innen (auch Fachberatungen Sprach-Kitas)

Nicht gefördert werden pädagogische Kräfte aus heilpädagogischen Einrichtungen. Diese Kräfte können dennoch an geförderten Fortbildungen teilnehmen, wenn sie den Teilnehmerbeitrag selbst tragen.

Ebenfalls **nicht gefördert** werden Mitarbeitende im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst, sowie Kita-Helfer:innen, die sich nicht berufsbegleitend in einer pädagogischen Qualifizierung befinden, da es sich bei diesen Personen nicht um pädagogische Kräfte handelt.

5. Wann müssen die Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt werden?

Die Pauschalen können für alle Fortbildungsmaßnahmen verwendet werden, die im Jahr 2026, also vom 01.01. bis 31.12.2026, durchgeführt werden.

6. Wie hoch ist die Fachbezogene Pauschale?

Im Jahr 2026 werden insgesamt 11.492.092 Euro auf die Jugendämter in NRW verteilt. Die Höhe der Pauschale pro Jugendamtsbezirk setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen, und zwar aus Pauschalen für Kindertageseinrichtungen und aus Pauschalen für Kindertagespflegepersonen.

Für die Förderbereiche alltagsintegrierte Sprachbildung, Beobachtung und Dokumentation, Medienbildung/Medienkompetenz, Inklusion, Resilienz und physische/psychische Gesundheit, prozessbegleitende Fachberatungen Sprach-Kitas und Praxisanleitung ergibt sich der Förderbetrag für Kindertageseinrichtungen wie folgt aus der Anzahl der Gruppen:

Gruppenanzahl	Pauschale pro Gruppe	Summe pro Kita
1	300 €	300 €
2	200 €	400 €
3	150 €	450 €
4	150 €	600 €
5	150 €	750 €
6	150 €	900 €
7	150 €	1050 €
...	...	...

Der Förderbetrag pro Kindertagespflegeperson für diese Förderbereiche beläuft sich auf 30 Euro.

Für den Förderbereich Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten nach § 11 Abs. 2 und 4 Landeskinderschutzgesetz NRW ergibt sich ein Förderbe-

trag in Höhe von 800 Euro für ein Drittel der Kindertageseinrichtungen. Für den Bereich der Kindertagespflege wird ein Förderbetrag in Höhe von 400 Euro für ein Drittel der Kindertagespflegepersonen berücksichtigt.

Hintergrund dieser Drittel-Kalkulation waren die Annahme begrenzter Fortbildungskapazitäten bei den Fortbildungsanbietern und das Ziel einer vollständig landesfinanzierten Fortbildungsmaßnahme in einem regelmäßigen Turnus. Die tatsächliche Verteilung der Mittel auf die Träger der Kindertageseinrichtungen obliegt dem Jugendamt.

Die Fachbezogenen Pauschalen werden für alle Förderbereiche gesammelt durch die Landesjugendämter an die Jugendämter ausgezahlt.

7. Wie werden nicht glatte Gruppenanzahlen berücksichtigt (z.B. eine 1,4-Gruppe?)

Hier wurde die Anzahl der berechneten Gruppen aus KiBiz.web aus dem Zuschussantrag zum 15.03.2025 zu Grunde gelegt. Es werden auch ungerade Gruppenanzahlen und damit Überbelegungen berücksichtigt. Die Fördersummen für die ein-, zwei- und mehrgruppigen Einrichtungen werden separat berechnet. Hieraus wird eine Gesamtsumme gebildet, die auf volle Euro gerundet wird.

Beispiel Kommune x

Eingruppige Einrichtungen:	20,00 Gruppen x 300 €	= 6000,00 €
Zweigruppige Einrichtungen:	80,52 Gruppen x 200 €	= 16.104,00 €
Drei- oder mehrgruppige Einrichtungen:	145,75 Gruppen x 150 €	= 21.862,50 €
	in Summe	= 43.966,50 €
	gerundet	= 43.967,00 €

8. Was wird für die Kindertagespflege zu Grunde gelegt?

Hier wurde die Anzahl der tätigen Personen in der Kindertagespflege (Quelle: Zuschussantrag zum 15.03.2025 in KiBiz.web) im jeweiligen JA-Bezirk zu Grunde gelegt. Pro Person wurden 30 Euro veranschlagt.

9. An wen werden die Pauschalen ausgezahlt?

Die Fachbezogenen Pauschalen werden durch die Landesjugendämter an die Jugendämter ausgezahlt.

10. Müssen die Jugendämter die Fachbezogenen Pauschalen zur Fortbildung beantragen?

Nein, die Jugendämter müssen die Pauschalen nicht beantragen, sie werden unaufgefordert von den Landesjugendämtern an die Jugendämter bewilligt und ausgeschüttet. Die 1. Rate (50 % der gesamten Pauschale) wird zum 30.04.2026, die 2. Rate zum 31.10.2026 ausgezahlt.

12. Wie bekommen Träger Mittel der Fachbezogenen Pauschale? / Wie werden die Fördermittel verteilt?

Das Jugendamt sollte zunächst alle Träger frühzeitig über die Fördermittel informieren und das Prozedere des Mittelabrufs transparent darstellen. Die Jugendämter leiten die Mittel eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des kommunalen Haushaltsrechts an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen und die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege weiter. Dies soll in Absprache mit den Trägern vor Ort geschehen und auf Grundlage der Fortbildungsbedarfe der Kitas im Jugendamtsbezirk. Die Berechnungsgrundlage für Kita und Kindertagespflege soll hier als Orientierung verstanden werden. Die Mittel sollen insgesamt bedarfsgerecht verteilt werden. Um dies zu erreichen, sollte der Bedarf der Träger vorab abgefragt werden. Dabei sollen die freien Träger und die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege in angemessener Weise berücksichtigt werden. Abweichungen (aufgrund von abweichenden Bedarfen innerhalb des Jugendamtsbezirks) sind in Abstimmung mit den freien Trägern möglich. Je nach Rückmeldung der Träger empfiehlt es sich, im Laufe des Jahres eine weitere Abfrage vorzunehmen, so dass auch noch später geplante Fortbildungen gemeldet/beantragt werden können. Eine Weiterleitung von Mitteln sollte nur an die Träger erfolgen, die einen entsprechenden Bedarf angezeigt/Mittel beantragt haben. Die Bewilligung ist in KiBiz.web vorzunehmen.

13. Erhalten auch freie Träger von Kindertageseinrichtungen oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragte Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege Fördermittel?

Die Jugendämter leiten die Fördermittel eigenverantwortlich an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen sowie an die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege weiter (s. auch Antwort auf vorangegangene Frage 12).

14. In welcher Höhe werden Mittel an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege weitergeleitet?

Bei der Weiterleitung können sich die Jugendämter hinsichtlich der Förderbereiche 2.1 – 2.7 der Fördergrundsätze an den in Frage 6 zu Grunde gelegten Pauschalen orientieren. Abweichungen davon sind im Einvernehmen mit den freien Trägern und den vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege möglich.

Hinsichtlich des Förderbereichs Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten nach § 11 Abs. 2 und 4 Landeskinderschutzgesetz NRW (Förderbereich 2.8) obliegt die tatsächliche Verteilung der Mittel auf die Träger der Kindertageseinrichtungen dem Jugendamt.

Das Jugendamt muss die Entscheidung über die Weiterleitung der Mittel dokumentieren. Die Mittel sollen bedarfsgerecht verteilt werden.

In jedem Falle sind die freien Träger und die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege in angemessener Weise zu berücksichtigen.

15. Muss ich als freier Träger Fördermittel annehmen, wenn ich in diesem Jahr gar keine Fortbildungsmaßnahmen in den förderfähigen Fortbildungsbereichen plane?

Nein. Träger, die im Jahr 2026 keine Maßnahmen planen, sollen auch keine Fördermittel erhalten. Diese freibleibenden Mittel kann das Jugendamt bedarfsorientiert und eigenverantwortlich an andere Träger vergeben.

Verwaltungsintensive Aus- und Rückzahlungen sollen vermieden werden.

16. Kann ich als Träger zugewiesene Pauschalen mehrerer Kindertageseinrichtungen bündeln?

Ja, sofern diese Kitas alle innerhalb eines Jugendamtsbezirks liegen. Vom Träger soll dann gegenüber dem Jugendamt eine Kita als federführende Kita und Leistungsempfängerin angegeben werden. Träger, die gemeinsame jugendamtsübergreifende Fortbildungen anbieten möchten, müssen sich organisationstechnisch an die jeweils beteiligten Jugendämter wenden.

17. Muss ich als Träger einen Eigenanteil leisten?

Es ist ein angemessener Eigenanteil zu leisten, da die Pauschalen lediglich einen Zuschuss zu den Kosten von entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen darstellen sollen. Die Höhe dieses Eigenanteils ist nicht festgelegt. Unter Berücksichtigung des Landeshaushaltsrechtes kann sich dieser auch auf Verpflegungs- und Reisekosten oder auch die Bereitstellung von Räumlichkeiten beziehen. Der Eigenanteil darf nicht aus KiBiz-Mitteln geleistet werden.

18. Kann eine Kita auch zweimal im Jahr eine Pauschale erhalten?

Ja, das ist möglich, sofern das Jugendamt noch entsprechende Mittel zur Verfügung hat.

19. Können auch Fortbildungen gefördert werden, die bereits durchgeführt wurden?

Es ist generell möglich eine Fortbildung gefördert zu bekommen, auch wenn diese bereits stattgefunden hat. Wichtig zu beachten ist, dass die Fortbildung im laufenden Haushaltsjahr durchgeführt wurde. Beispiel: Für eine im Januar 2026 stattfindende Team-Fortbildung, die in die zu fördernden thematischen Bereiche passt, kann ein Fortbildungszuschuss bspw. auch erst im September 2026 beim zuständigen Jugendamt beantragt werden (entsprechend dem im Bescheid genannten Durchführungszeitraum). Die Bewilligung und Auszahlung der entsprechenden Mittel müssen ebenfalls im Jahr 2026 erfolgen.

20. Können die Pauschalen für die Themenbereiche Frühkindliche Bildung und Kinderschutz bei Nicht-Nutzung für den jeweils anderen Themenbereich genutzt werden?

Nein, die Mittel für die Themenfelder der frühkindlichen Bildung (2.1 - 2.7 der Fördergrundsätze) können nicht für Fortbildungen im Kinderschutz (2.8) genutzt werden und umgekehrt ebenfalls nicht.

21. Dürfen die Pauschalen für Kindertagespflegepersonen, die von diesen nicht benötigt werden, für Kitas verwandt werden und umgekehrt?

Ja, dies ist möglich. Die Mittel sollen bedarfsgerecht weitergeleitet werden.

22. Können Fortbildungen der Fachberatung Sprach-Kitas für die Sprachförderkräfte durch die fachbezogene Pauschale gefördert werden?

Nein, die Fortbildungen für die Fachkräfte sind Teil der Aufgaben der Fachberatung. Förderfähig sind nur Fortbildungen, an denen die Fachberatung Sprach-Kita selbst teilnimmt.

23. Gibt es eine Mindest- oder Maximalteilnehmerzahl für die Fortbildungen?

Nein, es gibt keine Mindest- oder Maximalteilnehmerzahl für die Fortbildungsmaßnahmen.

24. Gibt es Vorgaben für die Dauer einer Fortbildung?

Nein, es gibt keine Vorgabe zur Dauer einer Fortbildung.

25. Gibt es Vorgaben für die Inhalte der Fortbildungen?

Fragen bzgl. der Inhalte der Fortbildungen werden in der FAQ „Fortbildungsthemen“ beantwortet.

26. Gibt es Vorgaben, welche Kosten geltend gemacht werden können?

- Ja, folgende Kosten sind zuwendungsfähig:
- Honorarausgaben
- zurechenbare Personalausgaben, die auf die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme entfallen (bei festgestellten Fortbildnerinnen und Fortbildnern)
- unmittelbar auf die Förderung entfallende Sachausgaben (wie Kopien, Bücher, Anschauungsmaterial)
- Teilnehmerbeitrag (bei Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen anderer Träger / Veranstalter)

27. Muss für die Verwendung der Fachbezogenen Pauschalen ein Verwendungsnachweis erstellt werden?

Nein. Die Jugendämter müssen über die Verwendung der Pauschalen eine sogenannte „Rechtsverbindliche Bestätigung“ schriftlich einreichen. Nicht verwendete Pauschalen sind unaufgefordert bis zum 31.03.2027 an die Landeshauptkasse NRW zurück zu überweisen.

Die freien Träger erstellen ebenfalls gegenüber dem jeweiligen Jugendamt eine Bestätigung über die Mittelverwendung.

Die Bestätigungen sind über KiBiz.web zu erstellen.

28. Müssen Belege vorgehalten werden?

Belege müssen vorgehalten, aber nicht eingereicht werden.

Über den Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel hat der Zuwendungsempfänger ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen und im Falle einer Prüfung sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Die Belege über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel sind fünf Jahre aufzubewahren.

Prüfungen durch den Landesrechnungshof und die Landesjugendämter sind jederzeit möglich.

29. Was mache ich als Jugendamt mit Fördermitteln, die nicht bis zum 31.12.2026 verausgabt wurden?

Nicht verbrauchte Mittel sind durch das Jugendamt unaufgefordert und bis zum 31.03.2027 an die Landeshauptkasse NRW zurück zu überweisen. Eine Rücküberweisung ist dem Landesjugendamt vorab formlos – vorzugsweise per Mail an die zuständigen Sachbearbeitungen mitzuteilen.

Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind gemäß § 30 Absatz 5 HaushaltsG NRW mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

30. Was mache ich als freier Träger mit Fördermitteln, die nicht bis zum 31.12.2026 verausgabt wurden?

Diese Mittel sind unverzüglich an das jeweilige Jugendamt zurück zu überweisen.

31. Müssen Teilnehmer-Listen und Feedbackbögen ausgefüllt werden?

Die Fördergrundsätze für 2026 schreiben keine TN-Listen und keine Feedbackbögen vor.

Im Rahmen des Monitorings zur Bestätigung über die Mittelverwendung (KiBiz.web) werden jedoch Angaben zur Dauer der Fortbildung, zur Teilnehmerzahl und zu den Themen der Fortbildung abgefragt.

Die genannten Daten sind daher vom Träger weiterhin zu erfassen und für Prüfungen durch den Landesrechnungshof oder die Landesjugendämter für die Dauer von 5 Jahren vorzuhalten.